Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 30. November 1892. 1892.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9579 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Malmedy, Eitorf, Hennef, Waldbroel, Wiehl, Lindlar, Bensberg, Xanten, Dülken, Kempen am Rhein, Kastellaun, Koblenz, Sanct Goar, Kreuznach, Münstermaifeld, Simmern, Kerpen, Mülheim am Rhein, Uerdingen, Sanct Wendel, Grumbach, Lebach, Tholey, Sarlouis Neumagen, Berncstell, und Prüm. Vom 15. November 1892.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2054 die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 8. November 1892; und unter

Nr. 2055 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 7. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1882, betreffend die anderweite Regelung oder Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife über solche (Gesetz-Sammlung Seite 360) bestimmen wir, daß die Vergünstigungen, welche in einzelnen Hafengeldtarifen für fiskalische Häfen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein den mit Dachpfannen, Dachschiefer und anderen Massegütern beladenen Fahrzeugen zugesichert sind, auch auf solche Fahrzeuge Anwendung finden, welche Schwefelkies, Rohschlacke oder Thomasschlacke geladen haben.

Berlin, den 29. October 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. von Wendt.
Der Finanz-Minister.
J. A.: gez. Schomer.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: gez. Schultz.
F.-M. III. 13635. M. f. H. u. G. C. 8340. M. d. ö. A. III. 21024.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Wilhelm Zech in Schwente zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwente, Kreises Flatow, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. November 1892.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers August Krueger zu Colonie Brinsk zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brinsk, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des verzogenen Gutspächters und Gutsvorstehers Max Busse zu Adl. Brinsk zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. November 1892.

Der Ober-Präsident.

4) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks zur Verhütung der Choleraeinschleppung was folgt:

§ 1. Den auf Traften von der russischen Grenze die Weichsel hinab fahrenden, aus Rußland und Oesterreich-Ungarn stammenden Flößern ist das Verlassen der Traften und das Betreten der Ufer in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens untersagt.

§ 2. Der Aufenthalt in den am Ufer belegenen Ortschaften ist den Flößern nur zum Zwecke des Einkaufs von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen in den Tagesstunden nach vorheriger Meldung bei der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle gestattet. Auch dürfen nicht mehr als zwei Mann von jeder Traft die Ortschaften betreten und sind diese verpflichtet, nach Erledigung der Geschäfte die Ortschaften zu verlassen und auf die Traften zurückzukehren.

§ 3. Die in § 1 genannten Flößer, welche nach Beendigung ihrer Fahrt die Weichsel auf der Strecke von der russischen Grenze bis Ostrometzko verlassen, dürfen nur unter Benutzung der Eisenbahn auf der Linie Brahnau-Schulitz-Thorn-Alexandrowo in ihre

Ausgegeben in Marienwerder am 1. December 1892.

Heimath zurückkehren. Sie dürfen auch nur die Züge, welche Brahnau um 9 Uhr 48 M. Vormittags und um 5 Uhr Nachmittags bezw. Schulitz um 10 Uhr 2 M. Vormittags und um 5 Uhr 13 M. Nachmittags verlassen und nur die von der Bahnverwaltung besonders für sie zur Verfügung gestellten Wagen auf ihrer Reise benutzen.

§ 4. Die in § 3 bezeichneten Flößer sind verpflichtet, den an sie ergehenden Anweisungen der Polizeibehörden in Bezug auf ihren Aufenthalt am Ende der Thalfahrt, in Betreff ihrer Rückkehr und in Bezug auf ihren Aufenthalt auf den Eisenbahnstationen unbedingt Folge zu leisten. Sie dürfen die ihnen angewiesenen Unterkunftsräume und Eisenbahnwagen nur auf Anordnung der zuständigen Polizei- beziehungsweise Eisenbahnbeamten verlassen.

§ 5. Soweit durch Provinzial- oder Ortspolizeiverordnungen für einzelne Fluß- oder Bahnstrecken oder einzelne Ortschaften weiter gehende Beschränkungen angeordnet sind oder werden, behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern das Betreten der Ufer und der Aufenthalt am Lande durch die Meldung von Erkrankungsfällen oder den Marsch zu den vorgeschriebenen Bahnzügen und Stationen bedingt wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von sechszig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 4. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. Mts. die Vereinigung der im Kreise Konitz belegenen Gemeinden Long und Bösenfleisch zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen „Long" zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 23. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem Privatlehrer Hinz in Gutsch, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, die in Gutsch bestehende Privatschule zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 19. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem Fräulein Helene Bronesky in Oberförsterei Hagen, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 19. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Marie Steinbart in Pr. Lanken, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 23. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Martha Hohmann in Lessen ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 17. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Zu den auf Seite 283 in Nr. 39 dieses Amtsblattes pro 1892 genannten Städten und ländlichen Ortschaften, in welchen die Veranlagung der steuerpflichtigen Gebäude gemäß § 6 des Gebäudesteuerg[illegible]es nach Miethspreisen erfolgen muß, treten noch die [illegible]rtschaften Dobrin und Linde im Kreise Flatow und Schönau, im Kreise Schwetz hinzu.

Marienwerder, den 23. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) **Bekanntmachung.**

Die durch den Tod des Apothekers Lyncke an den Staat heimgefallene Concession für eine Apotheke in Schulitz soll nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im öffentlichen Wettbewerb mit der Maßgabe anderweit verliehen werden, daß der neue Conzessionar gehalten ist, die Einrichtung und die Waarenbestände, welche der verstorbene Apotheker Lyncke hinterlassen hat, nach einer von mir zu genehmigenden Taxe zu übernehmen.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung binnen 4 Wochen aufgefordert. Der Meldung sind beizufügen:

a. Lebenslauf,
b. die Approbation, die Lehrlings-, Gehilfen- und sonstige zu Gunsten des Bewerbers sprechende Zeugnisse, sämmtlich nach der Zeitfolge geordnet und geheftet, entweder im Original oder amtlich beglaubigt,
c. ein polizeiliches Führungsattest,
d. ein amtlich beglaubigter Nachweis der zur Uebernahme der Einrichtung und zum Betriebe der Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem hat der Bewerber pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte dies der Fall sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Conzessionen vorzulegen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1882 approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderer Geschäfte auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können bei der großen Zahl Mehrberechtigter voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Bromberg, den 22. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

In Czersk im Kreise Konitz ist eine Stempel-Distribution errichtet und ihre Verwaltung dem Kaufmann Ohnesorge daselbst widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 23. November 1892.

Der Provinzial-Steuer-Director.

13) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. Seite 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von den nachbezeichneten Grundstücken zum Bau der Hohenstein-Marienburger Eisenbahn verwendeten Grundflächen festgestellt werden:

1. für eine von dem Grundstücke Christburg Band 9 Blatt Nr. 537, Nr. 343 der Besitzer Josef und Katharina geb. Weißgerber-Brodda'schen Eheleute in Christburg eigenthümlich abzutretende Fläche von 214 ar und eine dauernd zu belastende Parzelle von 7,10 ar
2. für eine eigenthümlich abzutretende Fläche von 4 ar 80 qm des dem inzwischen verstorbenen Besitzer Gustav Wohlgehaben, jetzt dessen Erben:

   Der verehelichten Bierverleger Marie Gutkowski geb. Goebel, früher verwittweten Landwirth Wohlgehaben und deren beiden minorennen Kindern Alfred Rudolf Albert und Lydia Wilhelmine Anastasia Wohlgehaben in Stolp gehörigen Grundstückes Christburg Band 38 Blatt Nr. 498, Nr. 403,
3. für eine eigenthümlich abzutretende Parzelle von 37 ar 70 qm von dem dem Zimmergesellen Johann Zobjeck und seiner gütergemeinschaftlichen Ehefrau Dorothea geb. Breitfeld in Christburg gehörigen Grundstücke Christburg Band 9 Blatt Nr. 561, Nr. 344,
4. für eine dergleichen Fläche von 7 ar des der Frau Johanna Pauline Breitfeld geb. Griepentrog zu Meuthen, welche mit ihrem Ehemann Michael Breitfeld jun. in getrennten Gütern lebt, gehörigen Grundstücks Christburg Band 9 Blatt Nr. 849, Christburg 356,
5. für eine eigenthümlich abzutretende Parzelle von 3 ar 50 qm von dem Grundstücke Christburg Band III Blatt Nr. 145 Nr. 90, welches grundbuchmäßig dem Besitzer Carl Stramm gehört, sich aber im thatsächlichen Besitze der Frau Pauline Breitfeld geb. Griepentrog, Ehefrau des Michael Breitfeld, befindet,
6. für eine dergleichen Fläche von 2 ar 40 qm von dem Grundstücke Christburg Band 6 Blatt Nr. 193, Nr. 213 des Besitzers Johann Breitfeld in Meuthen,
7. für eine eigenthümlich abzutretende Parzelle von 8 ar 30 qm von dem der Ehefrau des Michael Breitfeld, Johanna Pauline Breitfeld geb. Griepentrog zu Meuthen, gehörigen Grundstücke Christburg Band 40 Blatt 277 Nr. 458,
8. für eine dergleichen Parzelle von 49 ar 36 qm von dem dem Besitzer Johann Breitfeld zu Abbau Meuthen und seiner gütergemeinschaftlichen Ehefrau Elisabeth geb. Lange gehörigen Grundstücke Christburg Band 39 Blatt Nr. 203, Nr. 426,
9. für eine eigenthümlich abzutretende Parzelle von 9 ar 50 qm von dem Grundstücke Christburg Band 9 Blatt Nr. 873, Nr. 357 des Besitzers Johann Breitfeld zu Meuthen,
10. für eine dergleichen Fläche von 5 ar von dem dem Reichsgrafen, Grafen zu Dohna-Schlobitten-Prökelwitz gehörigen Grundstücke Christburg Band 37 Blatt Nr. 381, Nr. 377,
11. für eine eigenthümlich abzutretende Fläche von 35 ar 43 qm und eine dauernd zu belastende Parzelle von 3 ar 17 qm aus dem der Ehefrau des Michael Breitfeld, Johanna Pauline Breitfeld geb. Griepentrog zu Meuthen, gehörigen Grundstücke Meuthen Band 23 Blatt Nr. 361, Nr. 38 und endlich
12. für eine eigenthümlich abzutretende Fläche von 22 ar 63 qm und eine dauernd zu belastende Parzelle von 3 ar 17 qm des dem Besitzer Johann Breitfeld in Meuthen gehörigen Grundstücks Meuthen Band 33 Blatt Nr. 1, Nr. 44.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 7. December d. Js.,

Vormittags von 11 Uhr ab

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 25. November 1892.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Assessor.

14) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von dem dem Rittergutsbesitzer Joseph von Mieczkowski in Ciborz gehörigen Gute Ciborz Band I Blatt 1 zur Jablonowo-Soldauer Eisenbahn und zwar zur Anlage von Wald- und Moorschutzstreifen sowie Feuergräben erforderlichen und zu belastenden Flächen von 403,10 bezw. 29,41 und 230,95 ar in der Gesammtgröße von 663,46 ar festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 10. December d. Js.,

Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigunb

ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 28. November 1892.

Der Enteignungs-Kommissar.
Auffarth,
Regierungs-Assessor.

15) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von den nachbezeichneten Grundstücken zum Bau der Hohenstein-Marienburger Eisenbahn verwendeten Grundflächen festgestellt werden:

1. für eine Parzelle des dem Besitzer Paul Klinge in Losendorf gehörigen Grundstücks Losendorf Band I Blatt 4 in Größe von 131 ar 26 qm,
2. für eine Parzelle des dem Besitzer Johannes Neumann in Schroop gehörigen Grundstücks Schroop Band I Blatt 1 in Größe von 349 ar 40 qm.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin für Losendorf auf

Dienstag, den 6. December d. Js.,
Vormittags 9 Uhr

und für Schroop auf

Dienstag, den 6. December d. Js.,
Mittags 12 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesen Terminen behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwahrnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 25. November 1892.

Der Enteignungs-Kommissar.
Auffarth,
Regierungs-Assessor.

16) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die zum Bau der Hohenstein-Marienburger Eisenbahn von den Anton und Anna geb. Glida-Pruszynski'schen Eheleuten in Morainen, Kreis Stuhm, gehörigen Grundstücken Morainen Band 27 Blatt 353 Nr. 12 eigenthümlich zu erwerbende Grundfläche von 97 ar und dauernd zu belastende Grundfläche von 2 ar festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 7. December d. Js.,
Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 25. November 1892.

Der Enteignungs-Kommissar.
Auffarth,
Regierungs-Assessor.

17) **Bekanntmachung.**

Der erste Hufbeschlag-Lehrschmiede-Kursus pro 1893 in Marienwerder wird in der Zeit vom 23. Januar bis 18. März stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem Kreislandrath, in dessen Büreau Einsicht in das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

Marienwerder, den 1. December 1892.

Winckler,
Depart.-Thierarzt.

18) **Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheinen sind Behufs Amortisation ausgeloost worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 18. Juni 1887.

Littr.	A.	über 2000	Mark	Nr. 19.
"	B.	" 1000	"	" 131, 214.
"	C.	" 500	"	" 26, 45, 48, 79.
"	D.	" 200	"	" 83, 86, 117, 128, 148, 192.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Januar 1893 bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 21. November 1892.

Der Kreis-Ausschuß.
Krahmer.

19) **Personal-Chronik.**

An Stelle des von Königsberg i. Pr. nach Kiel versetzten ordentlichen Professors Dr. Schöne ist seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der ordentliche Professor Dr. Schmidt in Königsberg auf die Zeit von jetzt bis Ende März 1893 zum ordentlichen Mitgliede der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Königsberg für das Fach der klassischen Philologie ernannt worden.

Im Kreise Schlochau ist der Gemeindevorsteher Hoffmann zu Adl. Briesen zum kommissarischen Amtsvorsteher für die Amtsbezirke Briesen und Borczyskowo bestellt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.